

Kristin Böse/Susanne Wittekind (Hrsg.)

AusBILDung des Rechts

Systematisierung und Vermittlung von Wissen
in mittelalterlichen Rechtshandschriften



PETER LANG
Internationaler Verlag der Wissenschaften

Einführung

Die zeitgenössische „Bilderflut“, die sich „in einer großen Welle von Bilderreflexionen quer durch die Disziplinen zu reproduzieren“¹ scheint, macht auch vor der Rechtswissenschaft nicht halt, die bisher davon ausging, Recht sei in erster Linie und vor allem Text. Der zu einer Standortbestimmung gegenüber dem Bildeinbruch zwingende Medienwandel zeigt sich in der bereits schon länger praktizierten Ausstattung von Rechtsschriften mit Bildern (etwa Diagramme oder Verkehrszeichen), der Begeisterung für Gerichtsverfahren in Film und Fernsehen („Court-Room-Drama“) oder der in Deutschland noch nicht erlaubten Live-Übertragung aus dem Gerichtssaal („Court-TV“).²

Die neue Bewertung der Bilder für das Recht geht ferner mit einem wandelnden Verständnis von Schrift einher: Weil offensichtlich schriftlich fixierten Verträgen misstraut wird, werden etwa in den USA Vertragsabschlüsse und Testamentserrichtungen aufgezeichnet. Auf die Macht der Bilder verweisend, wird die medienwirksame Skandalisierung von „Soft-Law“-Fällen, etwa bei Fragen der Menschenrechte und des Umweltschutzes, konstatiert, eine Personalisierung von Entscheidungen prognostiziert oder eine unheimliche Bedeutung mentaler Bilder bei der Schilderung von Tathergängen beobachtet, welche sogar als fundamental für den Bedeutungsverlust des Rechtssystems erachtet wird.³

Diese bewusstseinsbildenden Debatten um die wachsende legitimationsbildende und authentizitätsstiftende Rolle des Visuellen in einem Jahrhunderte lang schriftbasierten Rechtssystem verdeutlicht die Aktualität, sich mit der mittelalterlichen Epoche zu beschäftigen, in der Bilder von wesentlicher Bedeutung für die Etablierung und Stabilisierung von Rechtsnormen, für die Strukturierung, Systematisierung, Vermittlung und damit auch Generierung von Rechtswissen waren. Neben die praktische Funktion der Rechtshandschriften als Studien- oder Gesetzestext tritt eine „symbolische“ Funktion, die ihnen als Abbild der Rechtsordnung innewohnt bzw. beigegeben wird. Diese wird durch den künstlerischen Schmuck der Handschriften, aber auch durch ihr Layout und die visualisierte Textordnung (*ordinatio*), entscheidend mitgetragen und veranschaulicht. Künstler, Auftraggeber und Handschriftenbenutzer gestalteten und veränderten durch bestimmte Layout-, Bildformen und Bildthemen diese Ordnung mit. Das Spektrum reicht hier von

¹ BACHMANN-MEDICK, Doris: Cultural Turns. Neuorientierungen in den Kulturwissenschaften, 2. Aufl. Hamburg 2007, S. 353.

² RÖHL, Klaus F.: Rechtswissenschaft, in: SACHS-HOMBACH, Klaus (Hg.): Bildwissenschaft: Disziplinen, Themen, Methoden, Frankfurt a. M. 2005, S. 247-256. Röhl leitete das Projekt „Visuelle Rechtskommunikation“ an der Ruhr-Universität Bochum: http://www.ruhr-uni-bochum.de/rsozlog/04b_aa-die_projekte-vrk.html [15.3.2009].

³ So etwa RÖHL, Klaus F.: Bilder im Recht und Bilder vom Recht, in: Rubin – Wissenschaftsmagazin der Universität Bochum 10,1 (2000), S. 24-28.

stärker repräsentativ aufgefassten Handschriftenlayouts, in denen Bilder besonders am Anfang der Handschrift, aber auch parallel zum Rechtstext, dominant in Erscheinung treten, bis hin zu Codices, in denen die visuelle Gestaltung etwa auf ein graphisches Verweissystem oder auf die Organisation der Texte innerhalb der Seite beschränkt ist. Eine Trennung zwischen Codices mit starker „künstlerisch“ aufgefassten Seiten und solchen, in denen Text und Glossierung das Layout dominieren, ist daher kaum möglich. Schon innerhalb einer Handschrift stehen verschiedene Modi der Layoutgestaltung nebeneinander. Dies mag einer der Gründe sein, warum man sich vor allem von Seiten der Kunstgeschichtsforschung, die immer noch das Erbe einer Trennung zwischen „hoher“ und „niederer“ Kunst verwaltet, dem Thema der mittelalterlichen Rechtshandschriften bisher so wenig gewidmet hat.⁴

Da es im Mittelalter keine systematische Zusammenfassung des gesamten geltenden Rechts in Entsprechung etwa zum heutigen bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und Strafgesetzbuch (StGB) gab, umfasst der Begriff Rechtshandschrift hier ganz unterschiedliche Textsorten. Zum einen handelt es sich um gesetzte, das heißt von geistlichen oder weltlichen Autoritäten wie Papst oder König, Konzil oder Hofversammlung beschlossene und promulgierter rechtliche Bestimmungen wie die fränkischen Kapitularien oder kirchenrechtliche Sammlungen von Konzilsbeschlüssen und Papstdekreten (*Collectio Hispania*, *Collectio Ps-Hadriana*). Einen großen Raum nimmt zum anderen die schriftliche Aufzeichnung von Gewohnheitsrechten ein. Zu ihnen gehören die frühmittelalterlichen Volksrechtsaufzeichnungen der *Lex salica* oder des *Liber iudiciorum*. Doch ebenso gehören urkundliche Bestätigungen von alten oder neu vergebenen Rechten wie deren abschriftliche Sammlung in sogenannten Kopialbüchern oder Chartularen dazu. Auch die kalendarisch, nach Verwaltungsgebieten oder Rechten gegliederten Urbare oder Traditionsbücher geistlicher Institutionen oder weltlicher Herrschaften, in denen nur teilweise durch Urkunden schriftlich gestütztes Gewohnheitsrecht seit dem 12. Jahrhundert fixiert wird, sind zu den Rechtshandschriften zu zählen. Hinzu kommen weitere gewohnheitsrechtliche Aufzeichnungen wie der Sachsen- und Schwabenspiegel, städtische Privilegienbücher und Stadtrechte, Ordens- und Bruderschaftsstatuten. Sogar Krönungs- und Hofzeremonialhandschriften sind als gewohnheitsrechtliche Aufzeichnungen zu den Rechtshandschriften zu rechnen. Eine weitere Gruppe von Rechtshandschriften bilden diejenigen Texte, die zu juristischen Studienzwecken verfasst oder abgeschrieben wurden. So werden die justinianischen *Digesten* und *Institutionen* seit dem Hochmittelalter nicht etwa als geltendes Recht abgeschrieben und kommentiert, sondern zur Ausbildung einer juristischen Begrifflichkeit im Rahmen des Rechtsstudiums benutzt. Eine ver-

⁴ Ähnlich auch GIBBS, Robert: The Development of the Illustration of Legal Manuscripts by Bolognese Illuminators between 1241 and 1298, in: COLLI, Vincenzo (Hg.): Juristische Buchproduktion im Mittelalter (Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 155), Frankfurt a. M. 2002, S. 173–218, hier: 173f.

gleichbare Rolle kommt im Bereich des Kirchenrechts dem *Decretum Gratiani* mit seinen Erörterungen fiktiver Rechtsfälle zu.

Kaum bekannt ist bisher, dass viele der hier genannten Rechtstexte illuminiert waren. Nach einzelnen frühmittelalterlichen Prachthandschriften (vgl. Beiträge von AVENARIUS, VON EUW und BÖSE) treten aufwendig illuminierte Rechts-handschriften vor allem seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in großer Zahl auf, das heißt parallel zur Ausbildung des Rechtsstudiums, zum Anstieg herrscherlicher wie päpstlicher Urkundenaufbereitungen und zur Verschriftlichung von Verwaltungsvorgängen. Mit Ausnahme des Sachsen-Spiegels sind erst in jüngster Zeit illuminierte Aufzeichnungen von Gewohnheitsrechten in das Blickfeld der Forschung gerückt.⁵ Doch für eine Vielzahl von illuminierten Handschriften

⁵ Hinzuweisen ist auf das Faksimile einer frühen illuminierten Institutionen-Handschrift: AVENARIUS, Martin (Hg.): Die Institutionenhandschrift der Sammlung Wallraf im Historischen Archiv der Stadt Köln, Köln 2008. Zu illuminierten Urkunden siehe BRUNEL, Ghislain (Hg.): *Images du pouvoir royal: Les chartres décorées des Archives Nationales, XII^e-XV^e siècle*, Paris 2005, sowie SEIBT, Ferdinand (Hg.): Die Goldene Bulle – nach König Wenzels Prachthandschrift, Faksimile von Bl.1-46 des Cod. Vind. 338 der Österreichischen Nationalbibliothek, Dortmund 1978; zu illuminierten Traditionsbüchern siehe SAUER, Christine: *Fundatio und memoria. Stifter und Klostergründer im Bild 1100 bis 1350*, Göttingen 1993, S. 66-89; zu einer illuminierten Sammlung königlicher Testamente vgl. MARTINEZ RODRIUEZ, Jose Manuel (Hg.): *Libro de las Estampas. Testamentos de los Reyes de León*, 2 Bände, León 1997; zu Chartularien siehe SPÄTH, Markus: *Verflechtung von Erinnerung, Bildproduktion und Geschichtsschreibung im Kloster San Clemente a Casauria während des 12. Jahrhunderts*, Berlin 2007; ein frühes Beispiel eines adligen Traditionsbuchs ist der illuminierte *Codex Falkensteinensis*, vgl. RÖSENER, Werner: *Codex Falkensteinensis*. Zur Erinnerungskultur eines Adelsgeschlechts im Hochmittelalter, in: DERS. (Hg.): *Adelige und bürgerliche Erinnerungskulturen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*, Göttingen 1998, S. 35-56; zu illuminierten Krönungszeremonialien siehe SILVA Y VERÁSTEGUI, Soledad de: *El ceremonial de la Coronación, Unción y Exequias de los Reyes de Inglaterra del Archivo General de Navarra*, in: *Lecturas de historia del arte* 1 (1989) S. 65-74, sowie FERGUSON O' MEARA, Carra: *Monarchy and Consent. The Coronation Book of Charles V of France*, British Library Ms Cotton Tiberius B. VIII, Turnhout 2001; zur Prachthandschrift einer mallorquinischen Hofordnung vgl. OLANETA, Jose J. de (Hg.): *James III, King of Majorca – Leges Palatinæ*, Bloomington 1994; zu Kreuzigungsdarstellungen in den *Fueros de Navarra* vgl. SILVA Y VERÁSTEGUI 1988 (siehe oben), S. 141-150, zu denen in Kölner Eidbüchern GUMMLICH, Johanna: Bildproduktion und Kontemplation. Ein Überblick über die Kölner Buchmalerei in der Gotik, Weimar 2003, S. 162-201; zu illuminierten Bruderschafts- und Ordensstatuten siehe SILVA Y VERÁSTEGUI, Soledad de: *La miniatura medieval en Navarra*, Pamplona 1988, S. 70-83, sowie DROSSBACH, Gisela: Bild und Text im Liber regulæ des römischen Hospitals von Santo Spirito in Sassia, in: BULST, Neithard (Hg.): *Sozialgeschichte mittelalterlicher Hospitäler* (VuF 65), Ostfildern 2007, S. 125-148, sowie BRÄM, Andreas: Zeremoniell und Ideologie im Neapel der Anjou. Die Statuten vom Orden des Heiligen Geistes des Ludwig von Tarent (Paris BN ms.fr. 4274), in: *Römisches Jahrbuch der Hertziana* 36, 2005 (2006), S. 47-91; die Untersuchung eines illuminierten Stadtrechts bietet ROTH, Gunhild; IRGANG, Winfried: *Das Leobschützer Rechtsbuch (Quellen zur Geschichte und Landeskunde*

unterschiedlichster Rechtstexte liegen bislang noch keine Untersuchungen vor.⁶ Problematisch ist, dass entsprechende Codices, wenn überhaupt, meist nur im Detail reproduziert sind. Ein Beispiel dafür ist das bisher einzige und umfassende Kompendium von Codices kanonischen Rechts von Anthony MELNIKAS, der in den 70er Jahren eine Vielzahl von mittelalterlichen Handschriften des *Decretum Gratiani* zusammengestellt.⁷ Im Abbildungsteil finden sich selten Reproduktionen ganzer Seiten. (Abb. 1) Ferner werden die bildlichen Darstellungen aus ikonografischem Blickwinkel nach *Causae*, also nach den einzelnen im *Decretum Gratiani* behandelten fiktiven Rechtsfällen, sortiert. Somit ist es kaum möglich, sich einen Gesamteindruck von einer Handschrift zu verschaffen, geschweige denn den prozessualen oder auch organischen Charakter mittelalterlicher Handschriften zu erschließen: beginnend bei den im Seitenlayout oft sichtbaren Zeichen technischer Herstellung, über das Verhältnis von autoritativem Text und Marginalie, bis hin zu Modifikationen und Kommentaren.⁸ Während für die illuminierten Gratianhandschriften das Corpuswerk von MELNIKAS vorliegt, welches zwar in seiner Methodik veraltet erscheint, jedoch weiterhin eine unschätzbare Zugriffsmöglichkeit auf eine Vielzahl von Handschriften darstellt, ist die vergleichende Bearbeitung anderen Handschriftengattungen des Rechts durch das Fehlen einer Bestandsaufnahme etwa der Codices des *Liber Extra* (*Dekretalen* Gregors IX.)⁹ oder der *Digesten* erschwert. So scheint es bisher allein möglich, sich durch Einzelstudien dem komplexen schrift-bildlichen Erscheinungsbild mittelalterlicher

Ostmitteleuropas 5), Marburg 2006.

⁶ Für Spanien verweist etwa SILVA Y VERÁSTEGUI, Soledad de: Contribucion al estado de la cuestion de los estudios iconograficos en los manuscritos juridicos ilustrados de la edad media, in: Cuadernos de arte e iconografia 4,7 (1991), S. 158-163, auf das Desiderat unbearbeiteter Rechtshandschriften mit den verschiedensten lateinischen und volkssprachigen Textsorten zwischen dem 10. und 15. Jh. Die visuell mehr oder weniger reich gestalteten englischen Gesetzestexte des 13. und 14. Jhs bringt etwa CAMILLE, Michael: At the Edge of the Law: An Illustrated Register of Writs in the Pierpont Morgan Library, in: ROGERS, Nicholas (Hg.): England in the Fourteenth Century, Stamford 1993, S. 1-14, in Erinnerung.

⁷ MELNIKAS, Anthony: The Corpus of the Miniatures in the Manuscripts of *Decretum Gratiani* (Studia Gratiana 16-18), 3 Bde., Rom 1975.

⁸ Ein solcher Ansatz erfordert, die verschiedensten Disziplinen mit den ihnen eigenen Perspektiven auf das mittelalterliche Buch zusammenzuführen. Zum methodischen Ansatz siehe GENETTE, Gérard: Paratexte. Das Buch vom Beiwerk des Buches, Frankfurt 1989 (original: Seuils, Paris 1987); RAIBLE, Wolfgang: Die Semiotik der Textgestalt. Erscheinungsformen und Folgen eines kulturellen Evolutionsprozesses (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse Jg. 1991, Abh. 1), Heidelberg 1991, hier S. 6-12. Zum mittelalterlichen Buch als „Organismus“ mit prozesshaftem Charakter: DAGENAIS, John: Decolonizing the Medieval Page, in: STOICHEFF, Peter; TAYLOR, Andrew (Hg.): The Future of the Page, Toronto 2004, S. 37-70, hier: 38-40.

⁹ Vgl. die von Martin Bertram erstellte Signaturenliste der Handschriften der Dekretalen Gregors IX. (*Liber Extra*), 2005 unter: www.dhi-roma.it/fileadmin/user_upload/pdf-dateien/Online-Publikationen/Bertram/bertram_extrahss.pdf [28.2.09].



Fig. 7 - Vatican, Biblioteca Apostolica Vaticana, Ms. Pal. lat. 622
f. 148v.

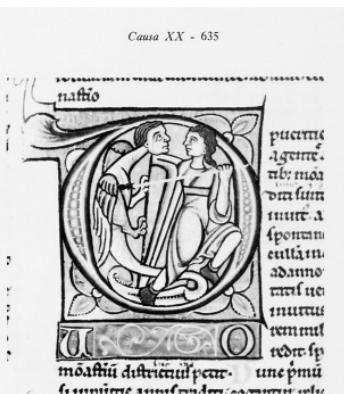


Fig. 8 - Berlin, Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz (formerly: Preussische Staatsbibliothek), Ms. lat. Fol. 1, f. 146.



Fig. 9 - Siena, Biblioteca Comunale degli Intronati, Ms. G.V. 2
f. 330.



Fig. 10 - Cambrai, Bibliothèque municipale, Ms. C. 967,
f. 137v.

Abb. 1 Melnikas, Anthony: The Corpus of the Miniatures in the Manuscripts of *Decretum Gratiani*, Rom 1975, Bd. 2, S. 635

Rechtshandschriften zu widmen, wobei man auf das Original oder auf Digitalisate angewiesen ist, wie sie etwa durch die CEEC (Codices Electronici Ecclesiae Coloniensis) im Netz frei zugänglich gemacht werden.¹⁰

Entscheidend für die „Berührungsängste“ von Seiten der Kunstgeschichtsforschung ist im weiteren Sinne aber auch die in der Moderne aktualisierte und bis auf Kants kritische Philosophie zurückzuführende getrennte Wahrnehmung von

¹⁰ <http://www.ceec.uni-koeln.de/> [11.2.2009].

Kunst und Recht.¹¹ Die der Kunst zugeschriebenen formalen und anarchischen Qualitäten sowie ästhetischen Effekte scheinen nicht vereinbar mit einem modernen Selbstverständnis von Recht und Gesetzgebung, welches in der Praxis der Vernunft wurzelt: „Jurisprudence creates an imaginary picture of law as ordered, systemic, closed, coherent, and hermeneutically stable, while art and literature are seen as anarchic, open, and free.“¹² Die Nähe und die Interpendenzen zwischen beiden Kulturphänomenen aus historischer Perspektive auszuloten – dieser Anspruch wird bereits im Untertitel des 1999 erschienenen Sammelbandes von Costas DOUZINAS und Lydia NEAD deutlich, in dem der Begriff der „Autorität“ der Kunst und der der „Ästhetik“ dem Recht zugeordnet ist.¹³

Wenn nachfolgend die Forschung zum Verhältnis von Recht und Kunst resümiert wird, so liegt der Schwerpunkt auf jenen Studien, die den auch im vorliegenden Band berücksichtigten Rechtskodifizierungen gewidmet sind, deren Konzeptionen bildliche Darstellungen und graphische Gestaltungen beinhalten.¹⁴ Die bisherigen Forschungsarbeiten beschränken sich für die Zeit des frühen Mittelalters vor allem auf Codices des *ius civile*, die im Gegensatz zu den kirchenrechtlichen Sammlungen durch eine Reihe von illuminierten Handschriften in Erscheinung treten.¹⁵ Für die verschiedenen illuminierten Rechtskodifikationen der Volksrechte tragen sowohl Florentine MÜTHERICH als auch Hubert MORDEK unterschiedlichste Bildthemen zusammen, die, so Mütherich, divergierende „Vor-

¹¹ Hierzu ausführlich: DOUZINAS, Costas; NEAD, Lydia: Introduction, in: DIES. (Hg.): Law and Image. The Authority of Art and the Aesthetics of Art, Chicago/London 1999, S. 1-15, hier: 2-6.

¹² DOUZINAS; NEAD 1999 (wie Anm. 10), S. 4.

¹³ Siehe auch VISMAN, Cornelia: Bildregime des Rechts – Rechtsregime des Bildes, in: JOLY, Jean-Baptiste; VISMAN, Cornelia; WEITIN, Thomas (Hg.): Bildregime des Rechts (Symposium Akademie Schloß Solitude 11/2005), Stuttgart 2007, S-15-32, hier S. 15: „In dem Regeln begrenzen, verpassen sie Bildern schließlich allererst einen Rahmen. Und darin liegt ihre produktive Kraft.“ Bildregime meinen „Rechtsregeln, die ein Bild normieren, und Bildregeln, denen das Recht unterliegt.“

¹⁴ Zur Rechtsikonographie siehe z.B. KOCHER, Gernot: Zeichen und Symbole des Rechts. Eine historische Ikonographie, München 1992; JACOB, Robert: Images de la Justice. Essai sur l'iconographie judiciaire du Moyen Âge à l'âge classique, Paris 1994, S. 9-38, 169-194; BAUER, Andreas: Das Recht im Bild. Bildquellen des Mittelalters als Informationsträger für die Rechtsgeschichte, in: KRUPPA, Nathalie; WILKE Jürgen (Hg.): Kloster und Bildung im Mittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 218; Studien zur Germania Sacra 28), Göttingen 2006, S. 263-300.

¹⁵ MÜTHERICH, Florentine: Frühmittelalterliche Rechtshandschriften, in: Aachener Kunstabblätter 60 (Festschrift für Hermann Fillitz zum 70. Geburtstag) (1994), S. 79-86; MORDEK, Hubert: Frühmittelalterliche Gesetzgeber und Iustitia in Miniaturen weltlicher Rechtshandschriften, in: La giustizia nell'alto medioevo (secoli V-VIII). 7-13 aprile 1994 (Atti delle Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'alto medioevo 42), Spoleto 1995, Bd. 2, S. 997-1052.

stellungen von der Entstehung von Recht und Gesetz zum Ausdruck“¹⁶ bringen. Als verbindendes ikonographisches Element kann allenfalls der Gesetzgeber angeführt werden, welcher in der Tradition des Autorenbildes Autorität und Authentizität signalisiert.¹⁷ Unterschiedliche Perspektiven kennzeichnen die Deutungen Mütherichs und Mordeks bezüglich der in den Miniaturen thematisierten mündlichen und schriftlichen Gesetzgebung. Florentine Mütherich erkennt darin eine Unterscheidung zwischen Volksrecht und römischem Recht. Hingegen ist die Verbindung von mündlicher und schriftlicher Gesetzgebung für Hubert Mordek ein typisches Element illuminierter karolingischer Handschriften, in denen die für die römische Gesetzgebung selbstverständliche Schriftlichkeit eine Wiederbelebung erfuhr.

Ein komplexes Bild-Text-Verhältnis kennzeichnet die sich seit dem hohen Mittelalter inhaltlich ausdifferenzierenden kirchenrechtlichen Sammlungen sowie die Handschriften römischen Rechts – ein Phänomen, das eng mit der Gründung mittteleuropäischer Universitäten und der Entwicklung des Rechtsstudiums zusammenhängt. Die bisherigen Studien dazu konzentrieren sich vor allem auf einzelne Handschriften und Gattungen, nehmen bestimmte Regionen bzw. Produktionszentren in den Blick, interessieren sich dabei für Werkstattpraktiken, stilistische und ikonographische Aspekte und berücksichtigen zunehmend Text-Bild-Verhältnisse und Ausstattungskonzepte.¹⁸

Robert GIBBS und Susan L'ENGLE, haben in den vergangenen Jahren vor allem die italienischen Zentren der Produktion illuminierter Rechtshandschriften, vornehmlich die Universitätsstadt Bologna, aber auch Padua und Verona, in das Blickfeld der Forschung gerückt. Besonders um die Entwicklung des stilistischen Erscheinungsbildes Bologneser Handschriften kanonischen Rechts des 13. und 14. Jahrhunderts geht es Robert Gibbs, der ferner auch den Wandel von Ausstattungskonzepten berücksichtigt.¹⁹ Gibbs konstatiert, dass die Frage des Stils keine des Ausführungsortes, sondern der Maler ist, die zwischen den Zentren je nach Auftraggeberfrage wechselten. Eine Markscheide in der Layoutgenese stellen die illuminierten *Dekretalen*-Handschriften dar, für deren bildliche und graphische Gestaltung um 1280 Jacobino da Reggio verantwortlich zeichnete. Ausführlicher diskutiert Susan L'Engle Jacopinos da Reggios Veränderungen des Layouts in den *Dekretalen* im späten 13. Jahrhundert.²⁰ Jacobino führte die dramatisierte Eröffnung der *Dekretalen*-Handschriften durch prachtvoll gestaltete Doppelseiten

¹⁶ MÜTHERICH 1994 (wie Anm. 14), S. 84.

¹⁷ MORDEK 1995 (wie Anm. 14), S. 1051.

¹⁸ Etwa AK Mostra di manoscritti e incunabili del Decretum Gratiani, Bologna, Biblioteca Universitaria 1952; SCHILLING, Rosy: The Decretum Gratiani formerly in the C.W.Dyson Perrins Collection, in: Journal of the British Archaeological Association 26 (1963), S. 27-39.

¹⁹ GIBBS 2002 (wie Anm. 4).

²⁰ L'ENGLE, Susan: Trends in Bolognese Legal Illustration: The Early Trecento, in: COLLI 2002 (wie Anm. 4), S. 219-244.

ein, auf denen die Miniaturen die Spaltenbreite überschreiten. Die bildliche und graphische Gestaltung breitet sich ferner auf die Initialen und die Interkolumnien aus und besetzt somit weite Teile der Buchseite, wodurch verschiedene Textsorten im Layout räumlich voneinander getrennt wahrnehmbar sind. Dieser Prozess wird flankiert durch ein Anwachsen des ikonographischen Repertoires, deren Reichtum L'Engles besonderes Interesse gilt.²¹ Sie differenziert Themen und Funktionsweisen der bildlichen Darstellungen und beschäftigt sich mit der Frage, inwiefern darin soziale Relationen und kommunale Verhaltensweisen auf der einen Seite widergespiegelt werden und auf der anderen Seite die Ikonographien Anteil an der Ausbildung von Rechtsideologien hatten.²² Dem gegenwartsbezogenen Charakter der Rechtsikonographien geht Kathleen NIEUWENHUISEN am Beispiel der Illuminationen einer *Causa*, und zwar den Heiratsdarstellungen in den in Paris und Bologna angefertigten Codices des *Liber Extra* (1250–1400) nach.²³ Die Heiratsikonographien, die je nach Entstehungsort verschieden ausfallen, allerdings innerhalb eines Skriptoriums auch in anderen Handschriftentypen (*Decretum Gratiani* oder *Codex Iustiniani*) auftauchen konnten, nehmen Eigenheiten zeitgenössischer Hochzeitsrituale auf und sind damit weniger dem Text verpflichtet, dem sie voranstehen.

In einzelnen Untersuchungen, die bestimmten Handschriftengattungen oder einzelnen Handschriften gewidmet sind, wurden in den vergangenen Jahren Aufgaben der bildlichen Gestaltungen weiter differenziert. Michael CAMILLE, der sich mit illuminierten Codices des *Registrum Brevium* aus dem späten 13. und 14. Jahrhundert beschäftigt, die in der englischen Hofkanzlei erstellte Register von Erlässen enthalten, richtet sein Hauptaugenmerk auf die Randgestaltungen.²⁴ Diese kommentieren und parodieren nicht nur den Text, sondern metaphorisieren, in die Marginalspalte der Codices platziert, das jenseits des Rechts situerte Chaos. Camille bindet die gewandelten Ausstattungskonzepte von Rechtshandschriften zurück an allgemeine konzeptionelle Veränderung in Handschriftenlayouts und begründet diese mit den Analysemethoden und der Organisation der Texte durch die Scholastik seit dem hohen Mittelalter.

Am Beispiel einer frühen Handschrift des *Decretum Gratiani* des 12. Jahrhunderts, die im Kloster Schäftlarn angefertigt wurde und sich heute in der Münchner

²¹ Zur Rolle von Textilien in den Illuminationen des Rechts: L'ENGLE, Susan: Addressing the Law: Costume as Signifier in Medieval Legal Manuscripts, in: KOSLIN, Désirée G.; SNYDER, Janet E. (Hg.): Encountering Medieval Textiles and Dress. Objects, Texts, Images, New York 2002, S. 137–153.

²² L'ENGLE 2002 (wie Anm. 19), S. 234.

²³ Vgl. die noch unveröffentlichte Dissertation von NIEUWENHUISEN, Kathleen: The Consent in Pictures. Marriage Representations in Medieval Manuscripts of the Liber Extra (1250–1400); DIES., Het jawoord in beeld: huwelijksafbeeldingen bij het kerkelijk wetboek van paus Gregorius IX (1227–1241), in: Spiegel historiae 36,2 (2001), S. 74–79.

²⁴ CAMILLE 1993 (wie Anm. 6), S. 1–14

Staatsbibliothek befindet, setzt sich Elisabeth KLEMM intensiv mit dem Text-Bild-Verhältnis auseinander.²⁵ Die jeweils die fiktiven Rechtsfälle, die *Causae*, einleitenden historisierten Bildinitialen dienen deren inhaltlicher Kommentierung, wobei bestimmende Faktoren der Rechtsprobleme in aussagekräftige Bildkürzel und Figurenkonstellationen gefasst werden. Am Beispiel der GebärdenSprache der Figuren wird der Zusammenhang zu anderen Handschriftengattungen, wie etwa den illuminierten Codices des SachsenSpiegels oder Handschriften höfischer Thematik, so der Münchner Willehalm, deutlich. Klemms Arbeit verweist auf die Überschneidungen bildlicher und ornamentaler Ausgestaltung kanonistischer Handschriften mit Codices zivilen Rechts aber auch mit anderen Handschriftengattungen. Der Ausstellungskatalog „Illuminating the Law“ von 2001 berücksichtigt diesen Aspekt, indem illuminierte Rechtscodices und Einzelblätter des 12. bis 15. Jahrhundert, die sowohl das Kirchenrecht als auch das *ius civile* umfassen, gemeinsam vorgestellt und diskutiert werden.²⁶ Jenseits der Grenzen von Regionen und Textgattungen werden damit am Beispiel von Codices aus Cambridger Sammlungen und der Kathedralbibliothek Durham bildungsgeschichtliche Zusammenhänge, Herstellungsprozess, Verbreitung, Gebrauch, Layout und Ikonographie mittelalterlicher Rechtshandschriften in einen größeren Zusammenhang gestellt.

Ausgehend von den genannten Untersuchungen zu einzelnen Handschriften, Handschriftengattungen oder den wenigen übergreifenden Studien lassen sich Funktionsweisen der bildlichen Gestaltung mittelalterlicher Rechtscodices differenzieren: Diese reichen von der Rückbindung an Personen und Verfahren der Rechtsentscheidung in den frühmittelalterlichen Codices, über die kommentierende, parodierende, aktualisierende bzw. vergegenwärtigende Rolle der Bilder vornehmlich in den späteren Handschriften bis hin zu der Frage, inwiefern Bilder auch Anteil an der Ausbildung von Rechtsideologien hatten.²⁷ Überlegungen zu einer im weitesten Sinne strukturbildenden Funktion der Ausgestaltung, wie sie etwa bei L'ENGLE und CAMILLE angedacht sind und die weiterführende Aussagen zur Systematisierung und Ordnung von Rechtswissen ermöglichen, finden sich dagegen seltener.²⁸ Ferner ließen sich etwa auch Überlegungen zum Selbst-

²⁵ KLEMM, Elisabeth: Der Schäftlarner Gratian und die Anfänge der Rechtsillustration, in: Bibliotheksforum für Bayern 22 (1994), S. 204-220.

²⁶ L'ENGLE, Susan; GIBBS, Robert (Hg.): AK Illuminating the Law. Legal Manuscripts in Cambridge Collections. Cambridge, Fitzwilliam Museum 3 November - 16 December 2001, London/Turnhout 2001.

²⁷ Vgl. JACOB 1994 (wie Anm. 13), S. 12-14, 21-38, zur Darstellung von Autorität S. 170-173.

²⁸ Vgl. WITTEKIND, Susanne: „*Ut hac tantum compilatione universi utantur in iudiciis et in scholi*“. Überlegungen zu Gestaltung und Gebrauch illuminierte Dekretalhandschriften Gregors IX., erscheint in: LUTZ, Eckart Conrad; BACKES, Martina; MATTER, Stefan (Hg.): Lesevorgänge. Prozesse des Erkennens in mittelalterlichen Texten, Bildern und Handschriften. Freiburger Colloquium 2007 (Medienwandel - Medienwechsel - Medienwissen), Zürich 2009.

verständnis des zeitgenössischen Rechtswesens vertiefen, das sich gerade auch in der Ausstattung der Rechtshandschriften widerspiegelt.²⁹ Untersuchungen wie die von Jean-Claude SCHMITT zur überindividuellen Kanonisten-Figur in einer französischen *Decretum Gratiani*-Handschrift des 13. Jahrhunderts, die hierin als Kommentator, Schiedsrichter, Vortragkünstler des Kirchenrechts und nicht zuletzt als Repräsentant des Kirchenrechtes selbst in Erscheinung tritt, bilden die Minderheit.³⁰

Die vorliegenden, überwiegend kunsthistorischen Beiträge zweier Rechtshandschriftenkolloquien, die 2005 und 2006 am Kunsthistorischen Institut der Universität zu Köln stattfanden, können nur einen kleinen Einblick in den umfangreichen Corpus von Regelwerken des Mittelalters bieten.³¹ Wir bedanken uns bei allen Autoren, dass sie den Diskussionsfaden der Kolloquien für Ihre Beiträge in diesem Band wieder aufgenommen und weitergesponnen haben. Ein besonderes Dankeschön gilt unserer Mitarbeiterin Katja Hartung, die Satz und Layout des Buches übernommen und mit viel Geduld jeden Änderungswunsch der Herausgeberinnen und Beitragenden eingearbeitet hat. Die einzelnen Beiträge vereinen verschiedene Perspektiven und methodische Zugriffsweisen auf die hier schwerpunktmäßig untersuchten Kodifizierungen der Volksrechte und des Kirchenrechts. Fragen nach den Entstehungskontexten und stilistischen Zusammenhängen, nach

²⁹ Vgl. BRUNDAGE, James A.: The Rise of Professional Canonists and Development of the Ius Commune, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 81 (1995), S. 26-63, hier: 42-57, sowie VON HÜLSEN-ESCH, Andrea: Gelehrte im Bild. Repräsentation, Darstellung und Wahrnehmung einer sozialen Gruppe im Mittelalter, Göttingen 2006, S. 258, 262.

³⁰ SCHMITT, Jean-Claude: Le Miroir du Canoniste: A Propos d'un Manuscrit du *Decret de Gratian* de la Walters Art Gallery, in: Journal of the Walters Art Gallery 49/50 (1991/1992), S. 67-81.

³¹ Leider konnten nicht alle Beiträge hier aufgenommen werden, denn einige erschienen bereits gesondert an anderer Stelle: Der Vortrag von Klaus ZECHIEL-ECKES „Historisch geordnetes und systematisches Kirchenrecht und seine frühmittelalterlichen Wechselbeziehungen“ erschien in ähnlicher Fassung in: Mittelalterliche Handschriften der Kölner Dombibliothek (Libelli Rhenani Band 12), Köln 2005, S. 211-241; der Vortrag von Martin BERTRAM „Bemerkungen zur Dekoration von Rechtshandschriften aus der Sicht des Handschriften- und Textforschers, unter besonderer Berücksichtigung der Dekretalen Gregors IX.“ erscheint in: Marburger Jahrbuch für Kunstwissenschaft 35 (2008), S. 31-65; der Vortrag von Gisella DROSSBACH „Die Ordensregel als Bilderbuch. Text und Bild im ‚Liber Regulæ‘ des Hospitals von Santo Spirito in Sassia“ erschien inzwischen in: BULST 2007 (wie Anm. 5). Andere Tagungsteilnehmer verzichteten auf eine Ausarbeitung zur Publikation, so Kathleen NIEUWENHUISEN „The Consent in Pictures. Marriage representations in medieval manuscripts of the Liber Extra (1250-1400)“, Karl-Georg PFÄNDTNER „Der süddeutsche Beitrag zur Entstehung der Ikonographie des *Decretum Gratiani*“ sowie „Die Illustration der Libri V decretalium Gregorii IX in Bologneser Handschriften“, Stefan GEYER „Schrift und Bild als Gebrauchsmedien der Herrschaft“ und Martin BERTRAM „Was kosteten die juristischen Handschriften im späteren Mittelalter“.

der Tradierung von Rechtswissen und ihrer Funktion sowie nach der Art und Weise, wie durch Miniaturen, Ornamentik und Layout Rechtswissen systematisiert und vermittelt wird, stehen dabei gleichermaßen zur Diskussion.

Den frühen Kodifizierungen der Volksrechte sind die Arbeiten des Rechtshistorikers Martin AVENARIUS und des Kunsthistorikers Anton VON EUW gewidmet. Avenarius rekonstruiert den Entstehungszusammenhang einer Vatikanischen Breviarhandschrift der ersten Hälfte des 9. Jahrhundert, die verschiedene Volksrechte, Auszüge aus dem *Codex Theodosianus*, Exzerpte aus Juristenschriften sowie einen Rechtstext, der als *Epitome Ulpiani* bekannt ist, enthält. Anhand der Schreibweise, der Schriftmerkmale, der Ornamentik sowie aufgrund historischer Überlegungen weist er das Breviar, welches im Frankenreich wichtige Bedeutung für Rechtsstudium und Praxis erlangte, dem Sankt Gallener Skriptorium zu. Am Beispiel mehrerer in der Stiftsbibliothek Sankt Gallen erhaltenen und ins späte 8. bzw. 9. Jahrhundert datierten *Leges*-Handschriften diskutiert Anton von Euw Genese und stilistische Eigenheiten ihres Initialschmucks. Von Euw betont die Bedeutung der Initialornamentik als Kettenglied zwischen spätantiker und karolingischer Kunst und hebt ferner dessen Nähe zu den Objekten der Goldschmiedekunst im 8. Jahrhundert hervor.

Während der Schwerpunkt von Martin Avenarius und von Anton von Euw auf der Orts- und Alterssicherung, den künstlerischen Besonderheiten sowie der Rezeptionsgeschichte der jeweiligen Kodifizierungen liegt, gehen Kristin BÖSE und Susanne WITTEKIND am Beispiel spanischer Rechtskodifizierungen der Frage nach, mit welchen Absichten Rechtskodifizierungen entstanden und welche Rolle die Bilder bei der Wissensvermittlung spielten.

Im Vergleich zu den frühen unter den Karolingern kodifizierten Volksrechten sind illuminierte Rechtshandschriften auf der Iberischen Halbinsel erst seit dem 10. Jahrhundert belegt, wobei hier – wie der von Kristin Böse diskutierte *Codex Albeldense* von 976 aus dem Kloster San Martín de Albelda zeigt – Kirchenrecht und Volksrecht gemeinsam in einem Manuskript überliefert sein können. Böse führt dies auf die Rolle des Klosters für die Reorganisation jener Gebiete zurück, die durch die Christen von den Muslimen zurückerobert wurden. Dies erklärt auch, warum die im *Codex Albeldense* virulenten Autorenbilder das von den navarresischen Königen geförderte Kloster als ein kulturelles Zentrum ausweisen, wo man sich in der Tradition antiker GelehrtenDiskurse der Überlieferung und Vermittlung von Rechtstexten widmete. Böse diskutiert vor allem die in den Bildern thematisierte Rolle der Oralität für die Vermittlung des Rechtswissens.

Autorschaft und göttliche Autorisierung sind auch Thema des Beitrags von Susanne Wittekind zum *Libro de las Leyes*, einer Sammlung kanonischen und kastilischen (Volks-)Rechts, die zwischen 1254 und 1261 im Auftrag und unter Mitwirkung Alfonsos X., des Weisen, von Kastilien-Léon angefertigt wurde. An ausgewählten Miniaturen der unter dem Enkel Alfons X., Ferdinand IV., angefertigten Prachthandschrift betont Wittekind die zentrale Rolle des Königs als

befriedender Lenker des Volkes und Schutzherrn der Kirche selbst dort, wo er in den Gesetzestexten gar nicht zur Sprache kommt. Dabei wurde bewusst auf Verbindungen zu den thematisch verwandten Bildlösungen in den Handschriften des *Decretum Gratiani* und der *Dekretalen* verzichtet. Wittekind diskutiert die in den Bildern betonte ordnende Gewalt des Königs vor dem Hintergrund innenpolitischer Krisen im kastilisch-leonesischen Herrschaftsbereich seit den 1290er Jahren.

Zwei weitere Beiträge beschäftigen sich mit den illuminierten Handschriften des *Decretum Gratiani*. Schwerpunktmäßig kommen dabei Fragen zu den sich in den Miniaturen, der ornamentalen und graphischen Gestaltung widerspiegelnden Rezeptionsangeboten und Systematisierungsweisen von Rechtswissen zur Sprache. Eine frühe illuminierte Handschrift aus dem Kloster Schäftlarn ist Gegenstand der Überlegungen von Christine JAKOBI-MIRWALD zur Figurensprache der historisierten Initialen, welche den fiktiven Fallschilderungen im *Decretum Gratiani* voranstehen. Grundsätzlich stellen die Initialen, welche nur bestimmte Aspekte der Fallschilderung herausgreifen, eine visuelle Indexierung dar. Die oft sehr originellen, teils parodistischen Bildfindungen, die ohne Vergleich innerhalb der illuminierten *Gratian*-Handschriften sind, erleichtern – so die These – das Einprägen bestimmter Rechtsfälle und dienen zur leichteren Orientierung innerhalb des Codex.

Die memorative Funktion der bildlichen Ausstattung in Rechtskodifizierungen betont auch Claudia SPITZER, deren Beitrag einer späteren, vom Ende des 13. Jahrhunderts datierenden nordfranzösischen *Gratian*-Handschrift gewidmet ist. Sie interpretiert Veränderungen im Seitenlayout, d.h. dessen Überführung in eine „sichtbare ordinatio“ vor dem Hintergrund der sich im 13. Jahrhundert ausprägenden scholastischen Herangehensweise an rechtliche Fragen. Spitzer belegt, wie die zumeist randständig behandelten Drôlerien und Ranken Schlüsselpassagen des Textes hervorzuheben und inhaltliche Verbindung zwischen bestimmten Abschnitten herzustellen und diese zugleich zu kommentieren vermögen. Diese der Strukturierung und Systematisierung des Textes dienenden visuellen Zeichen sind ihrer Meinung nach deutliches Indiz dafür, dass die zuweilen reich illuminierten *Decretum Gratiani*-Handschriften nicht nur der Repräsentation der Besitzer dienten, sondern durchaus im pragmatischen Sinn genutzt wurden.

Auch die Illumination der *Sachsenspiegel*-Codices, denen der abschließende Beitrag von Henrike MANUWALD gewidmet ist, dienten der Vorstellbarkeit und der Memorierung von Rechtsfällen. Manuwald führt dies auf die narrative Leistung der primär symbolsprachlichen Bilder zurück, da sie die Imagination und Vorstellungskraft der Betrachter anregten. Durch die leitende Frage nach der Erzählstruktur bildlicher Gestaltung eröffnet sie ferner neue Perspektiven, die zumeist isoliert untersuchten Handschriften des *Sachsenspiegels*, des *Decretum Gratiani* sowie des *Corpus Iuris Civilis* in einen Zusammenhang zu stellen.

Der nachfolgende Beitrag der Herausgeberinnen nimmt hingegen die Eröffnungs- und Schlussminiaturen von Rechtshandschriften in den Blick und stellt damit die Frage, wie in den Bildern jeweils der Status und die Rolle des Rechts definiert wird, an den Anfang des vorliegenden Bandes.

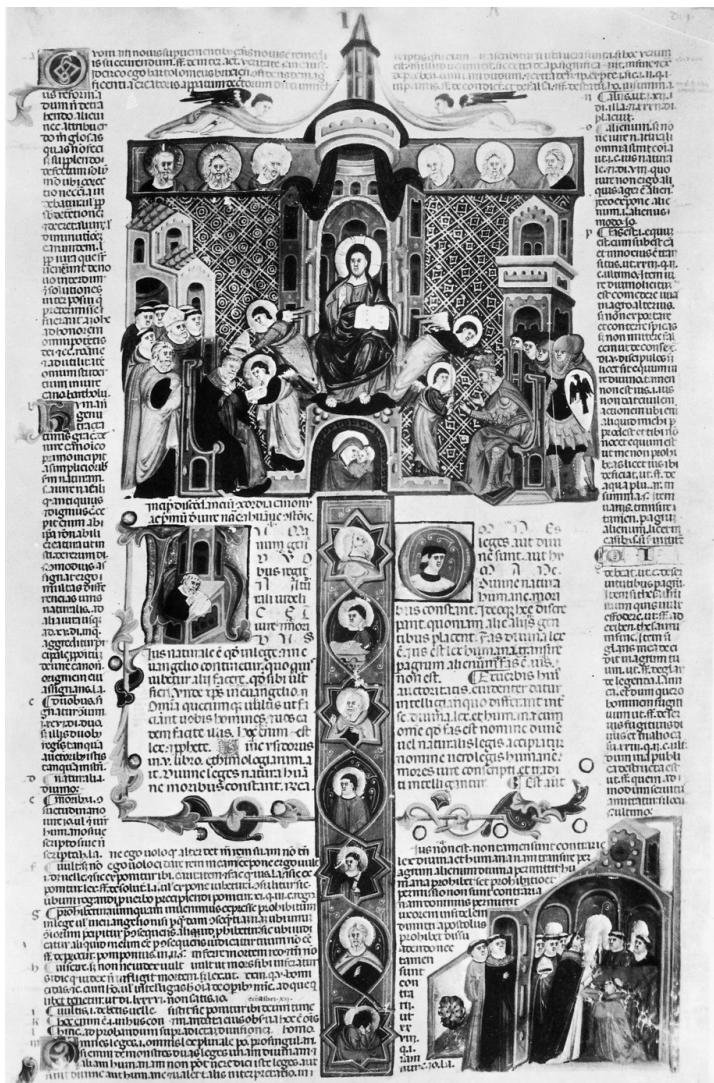


Abb. 1 Decretum Gratiani; Wien, ÖNB, Cod. 2060, fol. 8r